	Corona	11.05.2020
	<b>Konzept zur Besuchsregelung</b>	Hyg Corona 04 Seite 1 von 4

## Konzept zur Besuchsregelung in unserer Einrichtung im Rahmen der Corona-Schutzverordnung

**ab dem 15.09.2020**

### Einführung:

Aufgrund der weltweit auftretenden Covid-19 Pandemie hatte die NRW-Landesregierung im März 2020 ein Besuchsverbot für Pflegeeinrichtungen erlassen. Die mit dem Besuchsverbot einhergehenden Einschränkungen waren hoch und haben zu einer sozialen Isolierung unserer Bewohner geführt. Zusätzlich ergaben sich auch emotionale Belastungen auf Seiten der Angehörigen.

Im Mai wurden die Besuchsverbote erstmalig gelockert. Ab dem 01. Juli 2020 sieht nun die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zum Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen (CoronaAVPflegeundBesuche) Änderungen vor, die uns ermöglichen, das im Mai entstandene Konzept grundlegend zu überarbeiten.

Die Änderungen wurden mit unserem Bewohnerbeirat intensiv besprochen und durch Anregungen der Beiratsmitglieder ergänzt.

### 1) Besuchsmöglichkeiten in unserer Einrichtung

Besuche können nun wieder im Bewohnerzimmer in den meisten Fällen auch ohne vorherige telefonische Terminabsprache erfolgen. Trotzdem müssen die inhaltlichen Vorgaben der Landesregierung und die geltenden Hygienerichtlinien des RKI eingehalten werden (weiteres s. 3. Anmeldung und Ablauf der Besuche).

Für die Einhaltung der Hygieneauflagen während des Besuches sind die Besucher (und Bewohner) selbst verantwortlich.

**Sollte in der Einrichtung ein Bewohner oder Mitarbeiter positiv auf Covid-19 getestet werden, werden die Maßnahmen für den betroffenen Bereich in Absprache mit dem Gesundheitsamt ggf. angepasst.**

#### a) Besuch im Bewohnerzimmer


**Die Bewohner dürfen seit dem 01. Juli 2020 wieder Besuch in ihrem Zimmer empfangen.** Es sind zwei Besuche mit jeweils zwei Besuchern pro Tag möglich. Diese Besuche müssen nicht mehr durch die Einrichtungslleitung genehmigt werden und eine Terminabsprache ist nicht mehr erforderlich.

#### b) Gemeinsame Spaziergänge in der Parkanlage

Zu einem gemeinsamen Spaziergang im Park dürfen nun vier Besucher kommen

**Der Abstand zu anderen Bewohnern der Einrichtung ist unbedingt einzuhalten!**

Qualitätshandbuch	Rev.-Stand 03: SvS /EL	Gültig ab: 15.09.2020
Rev.-Stand 00: SvS /EL	Geprüft: JS /QB, AJW /PDL	Genehmigt: SvS /EL

	Corona	11.05.2020
		Hyg Corona 04
	<b>Konzept zur Besuchsregelung</b>	Seite 2 von 4

### c) Besuch im „Treffpunkt Burgcafé“

Leider ist uns der Betrieb des Cafés weiterhin untersagt. Eine Bewirtung durch uns ist deshalb nicht möglich.

### d) Verlassen der Einrichtung

Bewohner dürfen die Einrichtung selbständig, mit anderen Bewohnern, mit Besuchern oder mit Mitarbeitern der Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die **Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich** halten. Ausflüge, die **nicht länger als 6 Stunden dauern**, haben keine Quarantänemaßnahmen zur Folge.

Arztbesuche oder ambulante Behandlungen haben ebenfalls keine Quarantänemaßnahmen zur Folge, da davon ausgegangen wird, dass die Bewohner dort vor Infektionen geschützt sind, unabhängig davon wie lange es dauert.

Vor dem Verlassen und bei der Rückkehr muss sich auch der Bewohner gründlich und unter Anleitung die Hände desinfizieren. Ein Mund-Nasenschutz muss mitgeführt werden und wird von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

### e) Gemeinschaftsräume

Besuche und der Aufenthalt in den Gemeinschaftsbereichen (Speiseräume, Wohnstuben, Wintergärten etc.) auf den Wohnbereichen **sind Besuchern nicht gestattet**. Bitte halten Sie sich von anderen Bewohnern fern.

## 2) Zugangsrechte für weitere Personen

Alle externen Dienstleister ist der Zugang zu unserer Einrichtung erlaubt. Dabei handelt es sich um folgende Personenkreise.


- Seelsorger, der ehrenamtliche Malteser Hospizdienst, ehrenamtliche Mitarbeiter
- Dienstleister zur medizinisch pflegerischen Versorgung (Reihenuntersuchungen durch den Zahnarzt und den HNO; Physiotherapeuten, Logopäden, Ergotherapeuten etc.)
- Dienstleister zur weiteren Grundversorgung (Friseure, Fußpflege)

Ärzte und die Palliativnetzwerke hatten zu jeder Zeit Zutritt zu unserer Einrichtung.

Für diese Personen gelten die beschriebenen Besuchs- und Hygieneregeln entsprechend ihrer Tätigkeit bzw. ihres Auftrages. Sie müssen negativ auf Corona getestet worden sein und die berufsspezifischen Hygieneregeln einhalten (z.B. darf die Friseurin nur unter Berücksichtigung der Regeln für einen Friseurbesuch im Salon arbeiten. Immobile Bewohner können deshalb noch keinen Haarschnitt bekommen.)

Ein Corona-Abstrich kann für diese Personenkreise durch uns durchgeführt werden, wenn uns die Versicherungskarte für den Arzt zur Verfügung gestellt wird, der den Test untersuchen lässt.

Qualitätshandbuch	Rev.-Stand 03: SvS /EL	Gültig ab: 15.09.2020
Rev.-Stand 00: SvS /EL	Geprüft: JS /QB, AJW /PDL	Genehmigt: SvS /EL

	Corona	11.05.2020
		Hyg Corona 04
	<b>Konzept zur Besuchsregelung</b>	Seite 3 von 4

### 3) Erforderliche Hygieneschutzmaßnahmen für Besucher in der Seniorenresidenz Burg Winnenthal:

- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des gesamten Besuches in der Einrichtung. Dazu gehört auch die Parkanlage.
- Intensive Händedesinfektion vor dem Betreten und beim Verlassen der Einrichtung und vor und nach dem Besuch.
- Temperaturmessung vor Ort!
- Mindestabstand von 1,5 bis 2 m (vor allem auch **zu anderen Bewohnern** der Einrichtung)
- Eintrag in die Besucherlisten

→ Sofern während des Besuchs Besucher **und** Bewohner einen Mund-Nasenschutz nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern **und** den Bewohnern eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. ←

→ Flächendesinfektion von Gegenständen und Oberflächen durch einen Mitarbeiter laut Hygieneplan nach jedem Besuch (laut RKI)

### 4) Anmeldung und Ablauf der Besuche

Eine vorherige **telefonische Terminabsprache** ist nicht mehr erforderlich, aber

die Besucher müssen sich **vor einem Besuch am Dienstzimmer des Wohnbereichs** melden. Sollte niemand vor Ort sein, kann die Besucher klingel am Dienstzimmer benutzt werden. Die Angehörigen müssen dort warten, bis eine Pflegekraft kommt, um die Hygienemaßnahmen zu erklären und durchzuführen. Das kann auch einige Minuten dauern, wenn die Mitarbeiter gerade Bewohner pflegerisch versorgen.

Die Besucherbefragung können die Besucher vorab ausfüllen. Sie steht auf unserer Homepage zum Ausdrucken zur Verfügung und liegt an der Rezeption aus. Die Temperaturmessung muss allerdings vor Ort durch eine Pflegekraft durchgeführt werden. (Schnellmessung an der Schläfe, Dauer wenige Sekunden)

Der Eintrag in die Besucherliste erfolgt entweder an der Rezeption **oder** im Wohnbereich.

### 5) Information der Bewohner und Besucher über die Besuchsregelungen


Unser Bewohnerbeirat war an der Überarbeitung dieses Konzeptes aktiv beteiligt.

Unsere Bewohner werden durch die MA der Wohnbereiche und des sozialen Dienstes über die neuen Besuchsregelungen informiert. Das Konzept liegt an der Rezeption aus.

Das Besuchskonzept wird stets aktualisiert und auf unserer Homepage veröffentlicht.

→ **Die Angehörigen werden gebeten, weitere Kontaktpersonen über die Änderungen und insbesondere die erforderlichen Hygienemaßnahmen zu informieren.** ←

Qualitätshandbuch	Rev.-Stand 03: SvS /EL	Gültig ab: 15.09.2020
Rev.-Stand 00: SvS /EL	Geprüft: JS /QB, AJW /PDL	Genehmigt: SvS /EL

	Corona	11.05.2020
		Hyg Corona 04
	<b>Konzept zur Besuchsregelung</b>	Seite 4 von 4

## 6) Mitgeltende Unterlagen

- Besucherliste
- Besucherbefragung
- Übersicht „Erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor einem Eintrag von Coronaviren in die Seniorenresidenz Burg Winnenthal“

Qualitätshandbuch	Rev.-Stand 03: SvS /EL	Gültig ab: 15.09.2020
Rev.-Stand 00: SvS /EL	Geprüft: JS /QB, AJW /PDL	Genehmigt: SvS /EL